

II- 784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1980 -03- 19

No. 44/A

A n t r a g

der Abgeordneten Pfeifer, Dr. Johann Haider, Dr. Jörg Haider
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungs-
rechtliche Vorschriften geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom,
mit dem sozialversicherungsrechtliche
Vorschriften geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Artikel VII Abs.4 der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.530/1979, im Artikel III Abs.4 der 2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.531/1979, und im Artikel III Abs.4 der 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 532/1979, ist jeweils nach dem Ausdruck "daß sie am 31. Dezember 1972 keine Auswirkungen auf die Ausgleichszulage gehabt hätten" ein Beistrich zu setzen; der anschließende Satzteil "und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden hat" ist durch den Satzteil "jedoch nur dann, wenn das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb am 1. Jänner 1976 noch bestanden hat" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Nach den Grundsätzen des Ausgleichszulagenrechtes, die bereits anlässlich der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgelegt wurden, sind bei der Ermittlung der Ausgleichszulage sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. In der Land- und Forstwirtschaft ist für die Ermittlung des Einkommens der landwirtschaftliche Besitz bzw. das Ausgedinge heranzuziehen. Die Bewertung dieses Einkommens erfolgt über die festgestellten Einheitswerte. Härten haben sich insofern ergeben, als nicht das tatsächlich bezahlte Ausgedinge, sondern ein pauschaliertes Ausgedinge angerechnet wird, gleichgültig, ob aus dem übergebenen Betrieb ein Ausgedinge geleistet wird oder nicht. Anlässlich der Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes im Jahre 1969 waren außerordentliche Erhöhungen der Einheitswerte nicht vorauszusehen und wurden daher auch nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche außerordentliche Veränderung in der Einheitswertfeststellung ist durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, erfolgt. Mit diesem Gesetz wurde angeordnet, daß die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse zum 1.1.1970 festgestellten und ab 1.1.1976 geltenden Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken ab 1.1.1976 um 10 % zu erhöhen sind, und daß diese Änderungen für Zwecke der Sozialversicherung erstmalig am 1.1.1977 anzuwenden sind. Eine entsprechende Anordnung enthält Art. III der 5. Novelle zum B-PVG, die am 13.12.1976 einstimmig im Hohen Haus beschlossen wurde (siehe Sten. Protokoll der 42. Sitzung des Nationalrates vom 13.12.1976, Seite 3973). Seit 1977 sind daher Bescheide der Pensionsversicherungsträger über die Anrechnung der 10 %igen Erhöhung der Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht ergangen.

Allerdings ist in der Folgezeit das für Streitigkeiten in Leistungssachen der Sozialversicherung in letzter Instanz zuständige Oberlandesgericht Wien aus formellen Gründen zur Ansicht gelangt, daß die durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 bewirkte 10 %ige Erhöhung der Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Pensionsberechtigte am 1.1.1976 nicht mehr Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes war, und zwar deshalb nicht, weil der Bescheid über die Änderung des Einheitswertes dem Pensionsberechtigten nicht zugestellt wurde. Um dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahre 1976 zu entsprechen und dem formellen Einwand des OLG Wien zu begegnen, kam es zu den in der 34. Novelle zum ASVG, in der 2. Novelle zum GSVG und in der 2. Novelle zum BSVG getroffenen Regelungen. Dadurch wurde jener Rechtszustand wieder hergestellt, der schon seit 1.1.1977 zur Abgeltung der damals bestandenen Unterbewertung der Einheitswerte verwirklicht hätte werden sollen. Dadurch ist zweifellos in jenen Fällen, in denen sich durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges Härten ergeben haben, eine Verschärfung dieser Härten eingetreten. Um diese Härtefälle zu beheben, hat der Nationalrat am 20.2.1980 eine Entschlieung gefat, mit der die Bundesregierung ersucht wurde zu prfen, inwieweit Härtefälle, die durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf Pensionsbezüge und auf die Ausgleichszulage entstehen können, gemildert oder verhindert werden können.

Die Bundesregierung ist diesem Ersuchen nachgekommen. Um den aufgetretenen Härtefällen durch gesetzliche Maßnahmen möglichst rasch begegnen zu können, wurden die Ergebnisse der Prüfung der Bundesregierung in den vorliegenden Initiativantrag übernommen.

In der bäuerlichen Pensionsversicherung ist nach den Angaben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit rund 21.000 zu beseitigenden Härtefällen zu rechnen. Für das Jahr 1980 wird sich die vom Bund zu erwartende Einsparung

beim Aufwand an Ausgleichszulagen um etwa 30 Mio. S vermindern. In der gesamten Pensionsversicherung muß auf Grund des Antrages eine Verringerung der Einsparung des Bundes in einer Größenordnung von 35 Mio. S für das Jahr 1980 erwartet werden. Dieser Betrag, der im Finanzausgleich mit den Ländern zum Tragen kommt, wird sich in den folgenden Jahren einerseits durch den natürlichen Abfall verringern und andererseits durch die Pensionsdynamik erhöhen. Bei dieser Entwicklung wird aber die Verminderung stärker wirksam sein als die Erhöhung, sodaß der Bund von diesen Auswirkungen nur für einen begrenzten Zeitraum betroffen sein wird.